

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 22/2020, S. 559), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 22/2020, S. 565), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
BNWT01	P	Energietechnik	K oder mP	6
BNWT02	P	Mathematik	K oder mP	6
BNWT03	P	Physik	K oder mP	6
BNWT04	P	Technik Grundlagen	-	9
BNWT05	P	Fachdidaktik 1	K oder mP	3
BNWT06	P	Naturwissenschaft 2	K oder H oder mP	6
BNWT07	P	Einführung in Techniken	K oder H oder mP	6
BNWT08	P	Technische Mechanik und Produktionstechnik	K oder H oder mP	15
BNWT09	P	Fachdidaktik 2	K oder H oder mP	6
BNWT10	P	Energiewirtschaft und Nachhaltigkeit	K oder H oder mP	6

BNWT11	P	Elektronik	K oder mP	6
BNWT12	P	Einführung in Techniken 2	K oder H oder mP	6
MNWT01	P	Sensorik und Mikrocontroller	-	9
MNWT02	P	Konstruktion und Regelung	K oder H oder mP	9
EHNWT03	P	Fachdidaktik und ausgewählte Gebiete	K oder H oder mP	6
MA	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

³In Modul BNWT06 ist das Fach so zu wählen, dass das gemäß § 2 Abs. 3 als Studienvoraussetzung verwendete Fach ausgeschlossen ist.

⁴Studierende mit der Fächerkombination Naturwissenschaft und Technik (NwT) und Physik erbringen für die Module BNWT02 und BNWT03 ersatzweise die Module BNWTE1 und BNWTE2 bzw. Veranstaltung(en) daraus im Wert von jeweils 6 CP.

<u>Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils frei werden</u>		<u>Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)</u>		
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	Prüfungsleistung	CP
BNWT02	6	BNWTE1	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	6
BNWT03	6	BNWTE2	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	6

⁵Studierende mit der Fächerkombination Naturwissenschaft und Technik (NwT) und Chemie können das Modul BNWT03 in Naturwissenschaft und Technik (NwT) oder das Modul PLA in Chemie erbringen; in dem Fach, in welchem keine Anrechnung einer Physik Leistung erfolgt, ist eine Ersatzleistung zu erbringen. ⁶Ersatzweise ist das Modul ALAP (6 CP) im Fach Chemie oder in NwT das Modul BNWTE3 bzw. Veranstaltung(en) daraus im Wert von insgesamt 6 CP zu erbringen.

(3) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1. Module des Fachs Naturwissenschaft und Technik (NwT)					
	BNWT01	P	Energietechnik	K oder mP	6
	BNWT02	P	Mathematik	K oder mP	6
	BNWT04	P	Technik Grundlagen	-	9
	BNWT05	P	Fachdidaktik 1	K oder mP	3
	BNWT07	P	Einführung in Techniken	K oder H oder mP	6
	BNWT08	P	Technische Mechanik und Produktionstechnik	K oder H oder mP	15
	BNWT09	P	Fachdidaktik 2	K oder H oder mP	6
	BNWT10	P	Energiewirtschaft und Nachhaltigkeit	K oder H oder mP	6
	BNWT11	P	Elektronik	K oder mP	6
	EBNWT01	P	Fachdidaktik und Mikrocontroller	-	6
	EBNWT03	P	Fachdidaktik und Regelung	K oder H oder mP	6
2. Masterarbeit (optional)					
	MA	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), MNWT01 (3 CP Fachdidaktik) und EHNWT03 (3 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), EBNWT01 (3 CP Fachdidaktik) und EBNWT03 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 18 CP aus den Modulen der Serie BNWT01, BNWT02, BNWT03 und BNWT04.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach

Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.⁴ Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁵ Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.⁶ Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.⁷ Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin